

Satzung des Kulturkreis Schloss Raesfeld e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt den Namen

„Kulturkreis Schloss Raesfeld e.V.“

und hat seinen Sitz auf Schloss Raesfeld in 46348 Raesfeld. Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Coesfeld unter der Nummer VR 3245 eingetragen.

§ 2

Zweck des Vereins

Der Verein verfolgt das Ziel, Kunst und Kultur zu fördern, kulturelle Veranstaltungen durchzuführen und zum Zwecke des kulturellen Austausches Verbindungen zu den Nachbarländern der Bundesrepublik, insbesondere zu den Niederlanden, zu pflegen. Im Rahmen des kulturellen Austausches können Arbeitsgemeinschaften geschaffen werden; die Kooperation mit bereits bestehenden Gruppen ist erwünscht.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3

Selbstlosigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche pauschale Tätigkeitsvergütung in angemessener Höhe für Vorstandsmitglieder beschließen.

§ 4

Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich um die Belange des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied berufen werden.

§ 5

Mitgliedschaft

Mitglied können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen. Beitrittserklärungen müssen schriftlich an den Vorstand des Vereins gerichtet sein.

Jedes Mitglied hat einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten. Die Höhe und Fälligkeit des Beitrages richtet sich nach der Beitragsordnung des Vereins, welche durch die Mitgliederversammlung zu beschließen ist.

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Juli bis zum 30. Juni des Folgejahres.

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Ausschluss des Mitgliedes oder
- c) durch den Tod des Mitgliedes

Der Austritt aus dem Verein kann durch das Mitglied nur durch schriftliche Mitteilung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von 3 Monaten zum Geschäftsjahresende (30. Juni e. j. Jh.) erfolgen.

Der Ausschluss des Mitgliedes kann durch den Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied gegen die Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder mit mehr als 2 Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und diese trotz Mahnung nicht gezahlt hat. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 7

Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter mindestens einmal im Jahr einberufen. Zu der Versammlung ist mit einer Frist von vier Wochen vor dem Termin unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Die Einladung kann durch Postbenachrichtigung oder per E-Mail erfolgen, sofern die Mitglieder eine E-Mail-Adresse hinterlegt haben. Die Mitgliederversammlung ist ebenso einzuberufen, wenn ein Drittel aller Mitglieder dies schriftlich beantragt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Jedes Mitglied kann bis zu 14 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Diese Anträge sind an den Vorsitzenden zu richten.

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die:

- Entgegennahme der Vorstandsberichte
- Wahl des Vorstandes
- Entlastung des Vorstandes
- Schaffung einer Beitragsordnung und ihrer Änderung
- Satzungsänderungen

- Ernennung der Ehrenmitgliedschaft
- Auflösung des Vereins

Jedes Mitglied ist mit einer Stimme stimmberechtigt und muss die Stimme persönlich abgeben. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder getroffen.

Die qualifizierte Mehrheit ($\frac{3}{4}$ Mehrheit der erschienenen Mitglieder) ist bei einer Satzungsänderung und der Auflösung des Vereins erforderlich. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches sämtliche Beschlüsse wiedergibt. Dieses ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

§ 8

Vorstand

Der Vorstand besteht aus

1. dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem

- Vorsitzenden
- stellvertretenden Vorsitzenden
- Geschäftsführer
- Schatzmeister

2. dem erweiterten Vorstand, dem bis zu 8 Vorstandsmitglieder angehören können.

Gemäß § 26 BGB wird der Verein jeweils durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, darunter entweder der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

§ 9

Datenschutz

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben: Name, Vorname, Anschrift und in der Regel die Bankverbindung. Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert.

Alle erhobenen Daten der Mitglieder werden vertraulich behandelt und an Dritte nicht weitergegeben.

§ 10

Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Anwesenden möglich. Bei einer Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Kreis Borken, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige kulturelle Zwecke zu verwenden hat.

Raesfeld, am 11. Dezember 2016
